



Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Herrn
Manfred R. [REDACTED]

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Josef Hecken
Dr. Beate Axmann

Telefon:
030 275838130
030 275838180

Telefax:
030 275838135

E-Mail:
josef.hecken@g-ba.de
beate.axmann@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Ax/P-O

Datum:
02.11.2012

Methodenbewertung

Sehr geehrter Herr R. [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Übersendung Ihres Schreibens sowie Ihrer Online-Bürger-Petition, hier eingegangen am 26.10.2012, zum Thema Low-Level-Lasertherapie nach Dr. Wilden.

In insgesamt fünf sehr ausführlichen Antwortschreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinem Unterausschuss Methodenbewertung neue oder bereits erbrachte vertragsärztliche Methoden gem. § 135 Abs. 1 SGB V daraufhin überprüft, ob der Nutzen der Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbrachten Methoden – nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung als erwiesen angesehen werden können. Das Ergebnis der Überprüfung entscheidet darüber, ob eine Methode ambulant zu Lasten der GKV angewendet werden darf.

Wie wir Ihnen ebenfalls bereits mitteilten, haben sich weder der G-BA noch seine Rechtsvorgänger mit der Low-Level-Lasertherapie nach Dr. Wilden befasst, noch liegt ein Antrag auf Beratung seitens einer der antragsberechtigten Institutionen vor.

Gemäß § 135 Abs. 1 SGB V können Anträge zur Überprüfung einer Methode ausschließlich die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen stellen sowie ein Unparteiischer nach § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Darüber hinaus ist in § 140f Abs. 2 SGB V festgelegt, dass die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen ebenfalls antragsberechtigt sind. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Patientenbeteiligungsverordnung:

1. der Deutsche Behindertenrat
(c/o Sozialverband Deutschland (SoVD), Stralauer Str. 63 in 10179 Berlin),
2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen
(Waltherstr. 16a in 80337 München),

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

3. die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
(c/o NAKOS, Wilmersdorfer Straße 39 in 10627 Berlin) und
4. der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
(Markgrafenstraße 66 in 10969 Berlin).

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, einen entsprechenden Beratungsantrag bei einer dieser Institutionen anzuregen. Eine Antragsstellung direkt beim Gemeinsamen Bundesausschuss ist dagegen nicht möglich. Wir bitten um Verständnis, dass wir Unparteiischen keinen Antrag auf Bewertung der Low-Level-Lasertherapie nach Dr. Wilden stellen werden.

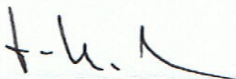
Sollten Sie mit Ihrem Schreiben Bezug nehmen auf die vom Gesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) eingeführten Neuregelungen des § 137e SGB V zur Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, gilt Folgendes: Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz hat mit dem § 137e SGB V die Möglichkeit geschaffen, dass – unabhängig von einem Beratungsverfahren nach § 135 oder § 137c SGB V – ein Antrag auf Erprobung einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode beim G-BA gestellt werden kann. Antragsberechtigt sind:

- Hersteller eines Medizinprodukts, auf dessen Einsatz die technische Anwendung einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode maßgeblich beruht, und
- Unternehmen, die in sonstiger Weise als Anbieter einer neuen Methode ein wirtschaftliches Interesse an einer Erbringung zu Lasten der Krankenkassen haben.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen und die Angaben mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Ein entsprechendes Formular hält der Gemeinsame Bundesausschuss nicht vor. Die Bewertung in den Unterausschüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgt nach einheitlichen Kriterien, wie sie in der Verfahrensordnung festgelegt sind. Diese finden Sie auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Informationen abschließend weiterhelfen. Weitere Anfragen zu diesem Thema werden wir nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Hecken